



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 18.03.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen mit Straßenbau in Holzkirchhausen; hier: Baugrundgutachten
- 2 Straßenbeleuchtung; Verbesserung der Ausleuchtung der Oberholztreppe
- 3 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau einer Terrassenüberdachung am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 377, Blumenstraße 11, Holzkirchhausen
- 4 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
- 5 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
- 6 Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
- 7 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene
- 9 Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke

(AbmG); Bestimmung der Zahl, der örtlichen Gliederung und Zuständigkeit von Feldgeschworenen

- 10** Parkplätze auf Fl.Nr. 2974 Am Ochsengraben; Anfrage des Sanier- und Renovierbetriebes Späte
- 10.1** Änderungsantrag gem. § 24 Abs. 5 Ziffer 2 der Geschäftsordnung
- 11** Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Planung der Eröffnungs- und Einweihungsfeier
- 12** Neuerlass der Geschäftsordnung - Rechtliche Würdigung des Änderungsantrages (Tagesordnungspunkt 8.1 MGR-Sitzung vom 04.02.2018)
- 13** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 13.1** Kläranlage Helmstadt; zukünftige Klärschlamm Entsorgung
- 13.2** Südlink Kabeltrasse; Informationsveranstaltung vom 21.02.2019 und Infomarktveranstaltung am 02.04.2019
- 13.3** Vereinsförderung; Mail des VdK Ortsverbandes Helmstadt-Uettingen
- 13.4** Erhebung der Kreisumlage; Ermittlungspflicht des Landkreises; Nichtigkeit der Haushaltssatzung; rückwirkender Neuerlass; gemeindliche Finanzhoheit; finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden
- 13.5** Die Preise für Agrarland - Normale Marktentwicklung oder Spekulation?; Artikel aus der Zeitschrift apf Februar 2019

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer/-in

Fiederling, Luisa

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Scheder, Kurt krank

Wander, Fred anderer Termin

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschriften aus den Sitzungen vom 04.02.2019 und 25.02.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen mit Straßenbau in Holzkirchhausen; hier: Baugrundgutachten

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 04.02.2019 wurde die Vorgehensweise für die anstehende Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen in Holzkirchhausen festgelegt. Dabei wurde u.a. beschlossen, zur Klärung evtl. Schadstoffbelastungen des bei der Maßnahme anfallenden Straßenaushubmaterials eine Baugrunduntersuchung durchzuführen. Da der Zeitrahmen durch die Förderfähigkeit der Maßnahme im Rahmen der RzWas sehr eng ist, wurden vom beauftragten Ing.Büro Köhl umgehend Angebote für die Erstellung eines Baugrundgutachtens eingeholt.

Die eingegangenen Angebote wurden vom Büro umgehend ausgewertet und dem Markt Helmstadt mit Schreiben vom 28.02.2019 vorgelegt. Zur Vermeidung von Zeitverlusten wurde das Büro PeTerra, das das nach Auswertung wirtschaftlichste Angebot mit einem geprüften Bruttogesamtbetrag von 5.509,05 € vorgelegt hatte, bereits direkt beauftragt.

Hierzu wird um nachträgliche Beschlussfassung gebeten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen in Höhe von		€	
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtausgaben in Höhe von		- 5.509,05 €	
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€	
davon - Sachausgaben	€		
- Personalausgaben	€		

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:	
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20		<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:	
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20

enthalten

nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle:

einmalig

laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung

Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend

im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Bayernwerk gemäß dessen Angebot vom 27.02.2019 mit einem Bruttogesamtbetrag von 3.808,18 € mit der Verbesserung der Ausleuchtung der Oberholztreppe zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau einer Terrassenüberdachung am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 377, Blumenstraße 11, Holz-kirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 25.01.2019, eingegangen am 31.01.2019, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Ölgartengraben“ von Holz-kirchhausen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Neubau einer Terrassenüberdachung am bestehenden Wohnhaus auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 377, Blumenstraße 11 von Holz-kirchhausen. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Ölgartengraben“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Vorhaben die Festsetzung des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Markt-gemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird der Bauantrag mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherrn zurückgegeben und an das Landrats-amt weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 18.03.2019

TOP 4	Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen –Schmutzwasser- und – Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Anlage beigefügt.

Die am Ende des Bemessungszeitraums 2016 – 2018 aufgetretene Kostenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 91.043,81 € und die Kostenüberdeckung im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 19.550,47 € sind gemäß Art. 8 KAG im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen und werden sich gebührenmindernd auswirken.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5	Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage Wasserversorgung zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Anlage beigefügt.

Die am Ende des Bemessungszeitraums 2016 – 2018 aufgetretene Kostenüberdeckung in Höhe von 59.203,50 € ist gemäß Art. 8 KAG im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen und wird sich gebührenmindernd auswirken.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6	Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Kalkulationszeitraums wie folgt:

Schmutzwasser	positiv	91.098,79 €
Niederschlagswasser	positiv	19.548,14 €

Schmutzwassergebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine moderate Gebührenerhöhung von 3,70 €/m³ auf 3,80 €/m³ notwendig ist um volle Kostendeckung zu erzielen. Folgende Gründe sind hierfür verantwortlich:

- Anstieg der Personalkosten
- Höhere Unterhaltskosten ins. Kläranlage
- Höhere Kosten für die Entsorgung von Klärschlamm (fast verdoppelt)

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Schmutzwassergebühr von 3,70 €/m³ auf 3,80 €/m³ zu erhöhen.

Niederschlagswassergebühr:

Die vorhandene positive Sonderrücklage in Höhe von 19.548,14 € reicht aus, um die gestiegenen Gesamtkosten auszugleichen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Niederschlagswassergebühr in Höhe von derzeit 0,65 €/m² beizubehalten.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die bevorstehenden Investitionen für die Sanierung von Abwasserleitungen im Ortsteil Holzkirchhausen (Bauabschnitt 07) erst den nächsten Kalkulationszeitraum gebührentechnisch belasten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 wie folgt festzusetzen.

Schmutzwassergebühr	3,80 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,65 €/m ²

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7	Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Sonderrücklage weist zum Beginn des Kalkulationszeitraums einen positiven Bestand von 59.212,11 € aus.

Die Kalkulation zeigt auf, dass trotz gestiegener Gesamtkosten insbesondere beim Wassereinkauf (Preiserhöhung zum 01.01.2019 von 1,05 €/m³ auf 1,20 €/m³) eine Gebührensenkung möglich ist. Grund hierfür ist der vorhandene Überschuss des vorangegangenen Kalkulationszeitraums, der zwingend in diesem Bemessungszeitraum auszugleichen ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 2,50 €/m³ auf 2,20 €/m³ zu senken. Die Gebührensätze für die Grundgebühr bleiben unverändert.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die bevorstehenden Investitionen für die Auswechslung von Wasserleitungen im Ortsteil Holzkirchhausen (Bauabschnitt 07) erst den nächsten Kalkulationszeitraum gebührentechnisch belasten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 20.06.2022 auf 2,20 €/m³ festzusetzen.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis	4 m ³ /h	40,00 €/Jahr	(wie bisher)
bis	10 m ³ /h	60,00 €/Jahr	(wie bisher)
bis	16 m ³ /h	80,00 €/Jahr	(wie bisher)
über	16 m ³ /h	100,00 €/Jahr	(wie bisher)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene
--------------	---

Sachverhalt:

Bei der Thematik Feldgeschworene handelt es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Die Gemeinde darf demnach hierüber nur dann eine gemeindliche Satzung erlassen, wenn hierfür eine spezielle Ermächtigungsgrundlage in einem Fachgesetz zu finden ist.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes kann durch gemeindliche Satzung bestimmt werden, dass bei von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten ist. Der Markt Helmstadt hat hiervon mit seiner Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 10.04.1985 Gebrauch gemacht.

Der Inhalt des § 1 der Satzung regelt die Zahl, die örtliche Gliederung und die Zuständigkeit. Eine Ermächtigungsgrundlage dies über Satzung zu regeln, liegt nicht vor. Zudem ist eine Regelung in der Satzung auch nicht notwendig, da bereits Art. 11 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes dies beinhaltet. Eine Bestimmung von Zahl, örtlicher Gliederung und Zuständigkeit wird durch Gemeinderatsbeschluss in TOP 9 gefasst.

Auch § 3 der Satzung ist nicht durch die Ermächtigungsgrundlage nach Art. 12 Abs. 3 Abmarkungsgesetz abgedeckt. Regelungen zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sind außerdem bereits über Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeindeordnung und der Feldgeschworenenbekanntmachung geregelt.

Für die §§ 1 und 3 der Satzung vom 10.04.1985 liegt demnach keine Ermächtigungsgrundlage vor. Somit sind diese Regelungen nichtig und zu streichen. Zur Anpassung an die geltende Rechtslage sollte der Erlass einer neuen Satzung vorgenommen werden. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene zu erlassen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 10. April 1985 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9	Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG); Bestimmung der Zahl, der örtlichen Gliederung und Zuständigkeit von Feldgeschworenen
--------------	---

Sachverhalt:

Für jede Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. Aktuell sind für die Gemarkung Helmstadt sieben und für

die Gemarkung Holzkirchhausen vier Feldgeschworene bestellt. In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen oder Gruppen von solchen getrennt bestellt werden. Die Feldgeschworenen verschiedener Gemeindeteile können gesonderte Kollegien bilden. Der Gemeinderat bestimmt im Benehmen mit den Feldgeschworenen ihre Zahl sowie ihre örtliche Gliederung

Hinsichtlich der Anzahl der für den Markt Helmstadt zu bestellenden Feldgeschworenen und deren örtliche Gliederung konnten keine schriftlichen Belege in den Archivbeständen gefunden werden. Daher ist es erforderlich, die örtliche Gliederung und Zuständigkeit sowie die Anzahl der Feldgeschworenen zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Benehmen mit den Feldgeschworenen die bisherige Gliederung nach den Gemarkungsgrenzen von Helmstadt und Holzkirchhausen und die Anzahl der Feldgeschworenen von sieben für Helmstadt und vier für Holzkirchhausen beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Parkplätze auf Fl.Nr. 2974 Am Ochsengraben; Anfrage des Sanier- und Renovierbetriebes Späte
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.02.2019 bittet der Inhaber des Sanier- und Renovierbetriebes Späte, Hr. Brian Späte darum, an den Werktagen Montag bis Freitag tagsüber die öffentlichen Parkplätze auf Fl.Nr. 2974 Am Ochsengraben als Parkflächen für die Mitarbeiter seines Betriebes nutzen zu dürfen.

Er macht das Angebot, dem Kindergarten oder der Feuerwehr eine Spende zu machen.

Denkbar wäre die Überlassung von mehreren Parkplätzen für den angefragten Zweck, sofern mindestens zwei bis drei Parkplätze für Gartenbesitzer oder Nutzer der Glascontainer frei bleiben.

Über den Abschluss einer Vereinbarung und eine jährliche Nutzungsgebühr statt einer Spende sollte nachgedacht werden.

Der Vorsitzende beantragt vor der Abstimmung über einen Änderungsantrag gem. § 24 Abs. 5 Ziffer 2 der Geschäftsordnung (Verlegung in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung) zu beschließen, da es sich nach seiner Auffassung um eine vertragliche Angelegenheit handelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.1 Änderungsantrag gem. § 24 Abs. 5 Ziffer 2 der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende beantragt die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 10 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verlegung der Sachbehandlung des Tagesordnungspunktes 10 in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Planung der Eröffnungs- und Einweihungsfeier

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 25.02.2019 wurde die Planung für eine Eröffnungs- und Einweihungsfeier für die sanierte Schulturnhalle und die gemeindeeigenen Mehrzweckräume besprochen.

Weiter wurde der Beschluss gefasst, die gemeindlichen Räume zur eindeutigen Unterscheidung zur Schulturnhalle „Hans-Böhm-Halle“ zu benennen.

Bezüglich des Angebotes von Getränken und Speisen an die Gäste der Einweihungsfeier wird der Vorschlag gemacht, die Versorgung einem örtlichen Caterer zu übertragen und für jede Speise und jedes Getränk einen Euro als Preis für die Gäste festzulegen. Der so eingenommene Erlös könnte beispielsweise den Ersthelfern der Feuerwehr zugutekommen oder die Anschaffung eines Defibrillators z. B. für die Hans-Böhm-Halle (mit)finanzieren.

Weiter ist vor der Inbetriebnahme noch zu erarbeiten, wie und zu welchem Mietpreis die unterschiedlichen Gemeinderäume den Vereinen zur Verfügung gestellt werden können und wie diese Miete ggf. im Vereinsförderungskonzept berücksichtigt werden kann. Dazu wurde ein eigener TOP erstellt.

Als vorgesehene Termine werden derzeit Sonntag, 15.09.2019 und Sonntag, 22.09.2019 nach dem Gottesdienst (ca. 11.00 Uhr) mit allen Beteiligten abgestimmt, wobei sich zeigt, dass der 22.09. als der geeignetere Termin erscheint.

Sobald der Termin in Abstimmung mit den Beteiligten feststeht, wird dieser dem Gremium bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für jede Speise/jedes Getränk einen Euro als Preis für die Gäste festzulegen und den somit erzielten Erlös den Ersthelfern der Freiwilligen Feuerwehr zugutekommen zu lassen oder einen Defibrillator z. B. für die Hans-Böhm-Halle anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 12 Neuerlass der Geschäftsordnung - Rechtliche Würdigung des Änderungsantrages (Tagesordnungspunkt 8.1 MGR-Sitzung vom 04.02.2018)

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.02.2019 auf Antrag von Herrn Marktgemeinderat Bernhard Haber unter Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossen, von der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages abzuweichen und den § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Marktes Helmstadt wie folgt zu ergänzen:

„Sofern der Tagesordnung keine Beschlussvorlagen oder weitere Unterlagen beigelegt sein sollten, sind diese beizufügen, wenn mindestens ein Drittel des Marktgemeinderates dies verlangt.“

Unter dem Tagesordnungspunkt 8.2 der o. g. öffentlichen Sitzung wurde der Neuerlass der Geschäftsordnung mehrheitlich mit der vorgenannten Änderung beschlossen.

Zu der vorstehenden Ergänzung ist folgendes festzustellen:

Gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO ist es Aufgabe des ersten Bürgermeisters, die Beratungsgegenstände (für die Gemeinderatssitzungen) vorzubereiten. Daraus folgt, dass der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit darüber entscheidet, ob und ggf. welche Unterlagen zusammen mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung versandt werden sollen. Allerdings ergibt sich aus dieser Verpflichtung auch, dass den Marktgemeinderatsmitgliedern so viele Informationen gegeben werden müssen, dass sie über die Tagesordnungspunkte gemäß ihrer Verantwortung abstimmen können. Daher wurde in § 20 Abs. 3 Geschäftsordnung (GeschO) des Marktes Helmstadt i. d. F. vom 06.05.2014 bereits festgelegt, dass der Tagesordnung weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden sollen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Weitere Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

Die Geschäftsordnung des Marktes Helmstadt entspricht dem aktuellen Geschäftsmuster des Bayer. Gemeindetags (veröffentlicht in: BayGT 2014, 103/124) und erfüllt insoweit die gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinaus können den einzelnen (Markt-)Gemeinderatsmitgliedern in der Geschäftsordnung über die Bestimmungen der GO hinausgehende Informationsrechte eingeräumt werden, soweit dadurch nicht in die gesetzlichen Befugnisse des ersten Bürgermeisters eingegriffen wird und höherrangige gesetzliche Regelungen, z. B. des Datenschutzes, beachtet werden (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Stand: August 2018, Ziff. 10.30, Erl. 5.2.1 zu Art. 30 GO; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand: Mai 2018, Rn. 7 zu Art. 30 GO). Es ist daher grundsätzlich zulässig, dass in der Geschäftsordnung, abweichend von dem Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetags, weitergehende Informationsrechte für einzelne Gemeinderatsmitglieder gewährt werden.

Eine Ergänzung des § 20 Abs. 3 GeschO ist daher grundsätzlich möglich. Allerdings sieht die Kommunalaufsicht und die VGem-Verwaltung in der am 04.02.2019 beschlossenen –von der Mustergeschäftsordnung des Bay. Gemeindetages abweichenden- Änderung das folgende Vollzugsproblem:

Wenn ein Drittel der Mitglieder des Marktgemeinderats beantragen, dass vor einer Entscheidung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt erst noch weitere Unterlagen vorgelegt werden sollen, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderats jedoch der Auffassung sind, dass die Angelegenheit beschlussreif ist und es keiner weiteren Unterlagen mehr bedarf, wie ist dann zu verfahren?

Kann dann ein Beschluss gefasst werden oder muss die Angelegenheit auf die nächste (Markt-)Gemeinderatssitzung verschoben werden?

Der Marktgemeinderat wird um Beratung gebeten.

Aus Sicht der VGem-Verwaltung sollte der in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates unter Tagesordnungspunkt 8.1 gefasste Beschluss (Änderungsantrag gem. § 24 Abs. 5 Ziffer 2 GeschO) aufgehoben und die Geschäftsordnung nochmals formal, wie ursprünglich unter Tagesordnungspunkt 8 der o. g. Sitzung vorgeschlagen, beschlossen werden.

Der Marktgemeinderat sieht die grundsätzliche Ergänzung des § 20 Abs. 3 GeschO durch die Kommunalaufsicht und die VGem-Verwaltung bestätigt und sieht somit keine Bedenken in seinem Beschluss des Tagesordnungspunktes 8.1 der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2019.

Um Bedenken und Unklarheiten zu beseitigen, soll folgender Satz ergänzt werden: *„Die Beratung und die Beschlussfassung ist dann auf eine der nächsten Marktgemeinderatssitzungen zu verschieben.“*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt: Im § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist nach dem Satz: *„Sofern der Tagesordnung keine Beschlussvorlagen oder weitere Unterlagen beigefügt sein sollten, sind diese beizufügen, wenn mindestens ein Drittel des Marktgemeinderates dies verlangt.“* nun noch der Satz: *„Die Beratung und die Beschlussfassung ist dann auf eine der nächsten Marktgemeinderatssitzungen zu verschieben.“* anzufügen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 13.1 Kläranlage Helmstadt; zukünftige Klärschlamm Entsorgung

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Treffens der Betreiber von kommunalen Kläranlagen erläuterte Prof. Schraml, Geschäftsleiter des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg, den aktuellen Sachstand bezüglich der Organisation einer koordinierten Klärschlamm Entsorgung im Landkreis Würzburg.

Es wird allgemein festgestellt, dass die Klärschlamm Entsorgung beinahe für jeden Kläranlagenbetreiber Probleme bereitet und die Kosten in den letzten Monaten deutlich gestiegen sind.

Das Kommunalunternehmen kann den Gemeinden die Möglichkeit bieten, im Rahmen einer Markterkundung die sich bietenden Entsorgungsmöglichkeiten auszuloten.

Zur Vorbereitung dieser Markterkundung werden sich Gemeindevertreter und Vertreter des KU zeitnah zusammensetzen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 13.2 Südlink Kabeltrasse; Informationsveranstaltung vom 21.02.2019 und Infomarktveranstaltung am 02.04.2019

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Kommunalen Infoabends informierte Tennet und Transnet WB über den aktuellen Sachstand der Planungen für die Stromautobahn Südlink. Das Projekt befindet sich aktuell im Bundesfachplanungsverfahren.

Die Unterlagen nach § 8 NABEG werden in einigen Tagen bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Diese Unterlagen werden in digitaler Form dann auch an die betroffenen Gemeinden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange versendet. In Papierform umfassen die Unterlagen 200 Ordner.

Die zum jetzigen Verfahrensstand favorisierte Trasse führt durch die Gemarkung Helmstadt.

Zur Erläuterung des aktuellen Verfahrensstandes und der Ergebnisse der Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie Mandatsträger lädt Tennet am

02.04.2019 um 16.00 Uhr (Mandatsträger ab 15.00 Uhr)

zum Südlink-Infomarkt in der Mehrzweckhalle, Am Sportplatz 4 in Giebelstadt ein.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.3 Vereinsförderung; Mail des VdK Ortsverbandes Helmstadt-Uettingen

Sachverhalt:

Mit Mail vom 01.03.2019 nimmt der Vorsitzende des VdK Ortsverbandes Helmstadt-Uettingen Stellung zum Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.02.2019 unter TOP 12.3 bezüglich der Förderung des VdK Ortsverbandes im Rahmen des Vereinsförderungsprogramms des Marktes Helmstadt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 13.4 Erhebung der Kreisumlage; Ermittlungspflicht des Landkreises; Nichtigkeit der Haushaltssatzung; rückwirkender Neuerlass; gemeindliche Finanzhoheit; finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden

Sachverhalt:

Im (Vergleichs-)Beschluss vom 14.12.2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) einige grundsätzliche Feststellungen zu der für die Finanzbeziehungen von Landkreisen und Gemeinden zentralen Fragen getroffen, wie die Höhe des Kreisumlagesatzes zu bestimmen ist. Die darin behandelten Themen können für alle bayerischen Kommunen bedeutsam werden. In dem anhängigen Rechtsstreit hatte eine kreisangehörige Gemeinde gegen den Bescheid des Landkreises geklagt, der sie zur Zahlung der Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 18.03.2019

Kreisumlage für das Jahr 2014 in Höhe von 14,2 Mio. Euro verpflichtete. Das Verwaltungsgericht Bayreuth als Vorinstanz hielt den Umlagebescheid für rechtswidrig, da der Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung das verfassungsrechtliche Gebot, die umlagepflichtigen Gemeinden zu ihrem Finanzbedarf anzuhören, nicht erfüllt habe. Der VGH hat den Beteiligten im Berufungsverfahren einen prozessbeendenden Vergleich vorgeschlagen und dabei seine vorläufig rechtliche Bewertung ausführlich dargelegt.

Mit der Sitzungseinladung wurde die hierzu in der GKBay unter Randnummer 41/2019 erfolgte Veröffentlichung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.5 Die Preise für Agrarland - Normale Marktentwicklung oder Spekulation?; Artikel aus der Zeitschrift apf Februar 2019

Sachverhalt:

In der Zeitschrift apf, Ausgabe Februar 2019, wurde der Artikel „Die Preise für Agrarland – Normale Marktentwicklung oder Spekulation? von Herrn Dr. Thorsten Steinrücken und Florian Tripler veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Luisa Fiederling
Schriftführer